

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/5 vom 21. November 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_5)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/5 du 21 novembre 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/5 del 21 novembre 2012

## **Regeste**

Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Art. 87 Abs. 2 IVV. Eintreten auf eine Neuanmeldung zum Bezug einer Invalidenrente. Glaubhaft zu machen ist entgegen dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung nicht eine Veränderung des Invaliditätsgrades, sondern nur eine Veränderung des Sachverhalts, auf dem der Invaliditätsgrad beruht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. November 2012, IV 2011/5).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Wer eine Sozialversicherungsleistung beansprucht, hat sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für den jeweiligen Sozialversicherungszweig gültigen Form anzumelden (Art. 29 Abs. 1 ATSG). Die Anmeldung zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung hat mit dem amtlichen Formular zu erfolgen (Art. 65 Abs. 1 IVV). Befugt zur Geltendmachung eines Leistungsanspruchs sind die versicherte Person, deren gesetzlicher Vertreter oder die Behörde oder Drittperson, welche die versicherte Person regelmässig unterstützt oder dauernd betreut (Art. 66 Abs. 1 IVV). Eine gültige Anmeldung setzt also den Willen, eine Leistung zu beanspruchen, die Legitimation zur Beanspruchung einer Leistung und die Verwendung bzw. das Ausfüllen des amtlichen Anmeldeformulars voraus. Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, tritt die IV-Stelle auf die Anmeldung ein und prüft einen allfälligen Leistungsanspruch. Ist bereits einmal eine Anmeldung für eine bestimmte Leistungsart abgewiesen worden, weil die materiellen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt gewesen waren bzw. weil der Invaliditätsgrad zu tief gewesen war, so wird gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV (bis 31. Dezember 2011: Art. 87 Abs. 4 IVV) eine Neuanmeldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der massgebende Sachverhalt (bei einer Neuanmeldung zum Rentenbezug der Invaliditätsgrad) seit der Abweisung in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe (Art. 87 Abs. 2 IVV; bis 31. Dezember 2011: Art. 87 Abs. 3 IVV). In Art. 87 Abs. 3 IVV wird also eine zu den drei bereits genannten hinzutretende vierte Eintretensvoraussetzung aufgestellt. Das bedeutet, dass die Reaktion der IV-Stelle auf eine misslungene Glaubhaftmachung nicht in der Abweisung der Neuanmeldung bzw. des erneuten Leistungsgesuchs, sondern in einem Nichteintretensentscheid bestehen muss. Entgegen dem Wortlaut des Art. 87 Abs. 3 IVV muss die Glaubhaftmachung nicht bereits mit der Neuanmeldung erfolgen, d.h. die Hinweise auf die behauptete erhebliche Sachverhaltsveränderung müssen der Neuanmeldung nicht beiliegen, denn das amtliche Anmeldeformular enthält keinen entsprechenden Hinweis. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb nach Treu und Glauben zu Recht auf die Neuanmeldung vom 6. April 2010 reagiert, indem sie die Beschwerdeführerin auf die Notwendigkeit der Glaubhaftmachung einer leistungserheblichen

Sachverhaltsveränderung aufmerksam gemacht und ihr die Gelegenheit gegeben hat, eine nachträgliche Sachverhaltsveränderung zu behaupten und mittels entsprechender Belege auch glaubhaft zu machen. Mit Art. 87 Abs. 3 IVV wird der sich neu anmeldenden versicherten Person eine "Glaubhaftmachungslast" auferlegt. Diese Person kann sich also nicht darauf beschränken, den Eintritt einer leistungserheblichen Sachverhaltsveränderung (bzw. eine relevante Erhöhung des Invaliditätsgrads) zu behaupten und dann zuzusehen, wie die IV-Stelle diese Behauptung durch eigene Abklärungen auf ihre Richtigkeit prüft. Damit wäre nämlich der Zweck des Art. 87 Abs. 3 IVV, repetitive Neuanmeldungen ohne Aufwand durch eine Nichteintretensverfügung erledigen zu können, nicht erfüllt, denn es wäre dann ja Sache der IV-Stelle, eine Glaubhaftmachungsprüfung vorzunehmen, womit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Die Glaubhaftmachung muss also - unter völliger Ausschaltung des Untersuchungsgrundsatzes - ausschliesslich durch die sich neu anmeldende Person erfolgen. Diese hat die entsprechenden Belege zu sammeln und der IV-Stelle einzureichen. Die Aufgabe der IV-Stelle beschränkt sich im Rahmen der Eintretensprüfung nach Art. 87 Abs. 3 IVV darauf, die von der sich neu anmeldenden Person eingereichten Belege dahingehend zu prüfen, ob sie eine leistungsrelevante Sachverhaltsveränderung als glaubhaft erscheinen lassen. Wird eine wegen fehlender Glaubhaftmachung erlassene Nichteintretensverfügung angefochten, muss auch die Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz darauf beschränkt sein zu prüfen, ob die im Verwaltungsverfahren eingereichten Belege genügen, um eine leistungsrelevante Sachverhaltsveränderung als glaubhaft erscheinen zu lassen. Wäre es zulässig, im Rechtsmittelverfahren weitere Indizien für eine behauptete Sachverhaltsveränderung beizubringen, könnte das zu einem unauflösbaren Widerspruch führen, weil eine bei der damaligen Indizienlage rechtmässige Nichteintretensverfügung aufgrund der im Beschwerdeverfahren ergänzten Indizienlage aufgehoben werden müsste. Dieser Widerspruch kann nur dadurch verhindert werden, dass auch die Rechtsmittelinstanz bei der Anwendung von Art. 87 Abs. 3 IVV keine Untersuchungspflicht trifft und dass es kein Novenrecht gibt (vgl. BGE 130 V 68 f.). Massgebend für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist demnach die Aktenlage bei Erlass der angefochtenen Verfügung am 22. November 2010. Die in der Beschwerde gestellten Beweisbegehren sind ohne weiteres abzuweisen und das mit der Replik eingereichte Beweisstück (kläg. act. 1, Schreiben von Dr. med. K. \_\_\_ vom 18. Februar 2011) ist aus dem Recht zu weisen. Das gilt auch für das am 22. März 2011 eingereichte Beweisstück (act. G 10.1, Schreiben Dr. med. I. \_\_\_ vom 14. März 2011).

1.2 Die am 26. März 2009 verfügte Abweisung des Rentengesuchs beruhte auf einer Invaliditätsbemessung nach der sogenannten gemischten Methode, d.h. auf einer Kombination aus einem Einkommensvergleich (bei einer Erwerbsquote von 50%) und einem Betätigungsvergleich im Haushalt (Anteil ebenfalls 50%). Für den Haushalt ging die Beschwerdegegnerin von einem Invaliditätsgrad von 4%, für den Erwerb von einem Invaliditätsgrad von 0% aus. In der Verfügungsbegründung wies sie darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit voll arbeitsfähig sei. In Bezug auf das Ausmass der Erwerbstätigkeit im fiktiven "Gesundheitsfall" (50%) ist in der Neuanmeldung keine Veränderung behauptet worden. Die Frage, ob mit der Neuanmeldung eine relevante Veränderung des Invaliditätsgrads glaubhaft gemacht worden sei, scheint deshalb anhand einer Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode bei einer hälftigen Aufteilung von Erwerb und Haushalt beantwortet werden zu müssen. Der Einkommensvergleich im Rahmen der gemischten Methode weist praxisgemäss (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die

Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2. A., S. 336 ff.) die Besonderheit auf, dass der Einkommensvergleich anhand der Erwerbsquote erfolgen muss. Unter bestimmten Voraussetzungen kann deshalb trotz einer erheblichen Arbeitsunfähigkeit keine oder nur eine geringe Invalidität im Erwerbsbereich resultieren. Auch der Betätigungsvergleich für die Arbeit im Haushalt weist eine Besonderheit auf: Es muss fingiert werden, dass mit der versicherten Person im selben Haushalt lebende Familienangehörigen in einem (objektiv) zumutbaren Ausmass bei der Erledigung der Haushaltarbeit mithelfen und damit den Invaliditätsgrad tief halten. Eine Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit im Haushalt kann also durch eine entsprechende Erhöhung des Ausmasses der fiktiven Mitarbeit der Hausgenossen kompensiert werden. Im Haushalt der Beschwerdeführerin haben zum Zeitpunkt der Haushaltabklärung vier erwachsene Personen gewohnt. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Erhöhung des Arbeitsunfähigkeitsgrads der Beschwerdeführerin im Haushalt eine teilweise Kompensation durch die vier erwachsenen Personen (die Beschwerdeführerin hat in Bezug auf diese Zahl keine Veränderung glaubhaft gemacht) erfolgen könnte, da die objektiv zumutbare Belastung im Zeitpunkt der Haushaltabklärung noch nicht (oder noch nicht bei allen vier Hausgenossen) ausgeschöpft war. Mit der Glaubhaftmachung einer Erhöhung des Arbeitsunfähigkeitsgrads hätte die Beschwerdeführerin also möglicherweise weder für den erwerblichen noch für den Haushaltsteil eine leistungsrelevante Erhöhung des Invaliditätsgrads glaubhaft gemacht, was allerdings erst nach einer "vorläufigen" Anwendung der gemischten Methode feststünde. Nimmt man den Wortlaut des Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV ernst und verlangt man deshalb die Glaubhaftmachung einer Veränderung des Invaliditätsgrads, so bleibt der sich neu anmeldenden versicherten Person nichts anderes übrig, als all jene Details einer Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode auf eine Sachverhaltsveränderung zu prüfen und dann glaubhaft zu machen, die für den Invaliditätsgrad relevant sein können. Bei dieser sich ausschliesslich auf den Verordnungswortlaut stützenden Interpretation würde es im vorliegenden Fall also nicht genügen, eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands glaubhaft zu machen, denn der damit allenfalls verbundene Anstieg der Arbeitsunfähigkeit wäre bei der gemischten Methode u.U. irrelevant. Diese Interpretation deckt sich nicht mit dem Zweck des Art. 87 Abs. 3 IVV, repetitive Neuanmeldungen mit geringem Aufwand durch eine Nichteintretensverfügung erledigen zu können. Die Prüfung der Glaubhaftmachung einer relevanten Sachverhaltsveränderung kann unter diesem Blickwinkel offensichtlich nicht in einer "vorläufigen" Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode bestehen, zumal die sich erneut anmeldenden Personen in vielen Fällen mangels Kenntnis der komplizierten Methoden der Invaliditätsbemessung überfordert wären. Eine teleologisch korrekte Interpretation des Art. 87 Abs. 3 IVV besteht deshalb in einer Beschränkung auf die Glaubhaftmachung einer Veränderung jener Sachverhaltskomponente, die auf den ersten Blick als geeignet erscheinen muss, eine relevante Veränderung des Invaliditätsgrads auszulösen, also des Gesundheitszustands bzw. des Arbeitsunfähigkeitsgrades. Das schliesst es natürlich nicht aus, beispielsweise eine Veränderung der Erwerbsquote im fiktiven "Gesundheitsfall" oder eine Veränderung bei den in Hausgemeinschaft lebenden Personen und damit eine Veränderung des Invaliditätsgrads glaubhaft zu machen. Wichtig ist, dass die Glaubhaftmachung einer Sachverhaltsveränderung als Eintretenshürde auf jene Komponenten des Sachverhalts bezogen ist, die vermutungsweise geeignet sind, eine leistungsrelevante Veränderung des Invaliditätsgrades zu bewirken. Im vorliegenden Fall müsste es deshalb genügen, wenn eine Veränderung des Gesundheitszustands der

Beschwerdeführerin glaubhaft gemacht wäre, die so stark wäre, dass sie grundsätzlich ausreichen würde, um die Arbeitsfähigkeit im Erwerb und/oder im Haushalt erheblich zu verschlechtern. 1.3 Der Neurologie Dr. D.\_\_\_\_ hatte am 20. März 2009 ein Zervikalsyndrom links angegeben, daraus aber keine Arbeitsunfähigkeit abgeleitet, da die HWS aktiv voll und ungebremst beweglich gewesen war. Er hatte sich dabei neben der klinischen Untersuchung auf eine MRI-Abklärung gestützt, die einen konstitutionell relativ engen Spinalkanal, dezente Diskusprotrusionen C3 bis C7 und eine minimale Rückenmarkskompression in Extension bei C4/5 und C5/6 aufgezeigt hatte. Diese Beeinträchtigung war in der Folge auch von der (bereits damals anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführerin im Ergebnis als nicht arbeitsfähigkeitsrelevant akzeptiert worden. Der mit der Neuanschuldung eingereichte Bericht von Dr. D.\_\_\_\_ an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin stammt vom 17. März 2009, beschließt also den Sachverhalt vor dem Erlass der formell rechtskräftigen Abweisungsverfügung und ist deshalb zum Vornherein nicht geeignet, eine leistungserhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen. Dasselbe gilt für den Bericht von Dr. med. L.\_\_\_\_, FMH Physikalische Medizin, vom 3. März 2009. Das Spital M.\_\_\_\_ hat am 2. Februar 2010 darauf hingewiesen, dass bei der Schmerz- exazerbation bei bekannten chronischen Schmerzen mit Ausstrahlung in den linken Arm auf eine weitergehende Diagnostik verzichtet worden sei, weil die psychosomatische Komponente im Vordergrund gestanden habe. Die mit der Neuanschuldung eingereichten medizinischen Unterlagen vermögen demnach keine leistungserhebliche Veränderung seit dem Erlass der Abweisungsverfügung zu belegen. Dr. C.\_\_\_\_ vom RAD hatte am 4. Februar 2009 festgehalten, bisher habe kein Anlass für eine psychiatrische Abklärung bestanden, da keine entsprechenden Medikamente verabreicht würden und da der behandelnde Arzt keinen entsprechenden Hinweis gemacht habe. Die Beschwerdegegnerin hatte demnach keinen Bedarf nach einer psychiatrischen Abklärung gesehen, was von der Beschwerdeführerin faktisch akzeptiert worden war. Deshalb ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Abweisungsverfügung noch keine arbeitsfähigkeitsrelevante Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vorgelegen hatte. Mit der Neuanschuldung sind auch verschiedene medizinische Unterlagen eingereicht worden, die sich auf den psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bezogen haben. Die behandelnde Psychiaterin Dr. I.\_\_\_\_ hat in einem Überweisungszeugnis an die Klinik F.\_\_\_\_ am 13. Oktober 2009 eine psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit von 50% angegeben. Grundsätzlich könnte diese Angabe nach dem oben Ausgeführten für sich allein bereits als ausreichend betrachtet werden, um eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustands glaubhaft zu machen. Nun hat Dr. H.\_\_\_\_ vom RAD aber am 29. April 2010 geltend gemacht, die eingereichten Akten zeigten, dass keine wesentliche Änderung des objektivierbaren Gesundheitszustands eingetreten sei. Er hat sich dabei auf die Äusserungen von Dr. E.\_\_\_\_ von der Klinik F.\_\_\_\_ und auf die kurze Dauer des Aufenthalts in der psychiatrischen Klinik G.\_\_\_\_ berufen. Tatsächlich hat Dr. E.\_\_\_\_ am 22. Oktober 2009 angegeben, die Beschwerdeführerin sei leicht deprimiert und im Antrieb leicht vermindert gewesen. Dementsprechend hat er auch nur die Diagnose einer Anpassungsstörung mit Sorgen, Anspannung und Stimmungseinbrüchen gestellt. Er hat sich nicht zur Arbeitsfähigkeit geäußert. Auch im Bericht vom 1. Februar 2010 über die - vorzeitig abgebrochene - ambulante Behandlung in der Klinik F.\_\_\_\_ hat er nur die Diagnose einer Anpassungsstörung (mit Angst und depressiver Reaktion gemischt) gestellt, wiederum ohne sich zur Arbeitsfähigkeit zu äussern. Er hat die Beschwerdeführerin als deprimiert, ängstlich und in den Vitalgefühlen gestört beschrieben. Diese Angaben deuten tatsächlich

darauf hin, dass Dr. I.\_\_\_\_ eine viel zu pessimistische Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin die Arbeitsfähigkeit betreffend übernommen haben könnte. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Spital M.\_\_\_\_ am 23. Dezember 2009 über eine notfallmässige Hospitalisation berichtet und dabei u.a. folgende Diagnose angegeben hat: Psychosoziale Dekompensation mit ausgeprägter dissoziativer Symptomatik bei bekannter depressiver Symptomatik. In einem Bericht vom 15. Januar 2010 über eine erneute notfallmässige Hospitalisation hat das Spital M.\_\_\_\_ dann eine aktuell mittelschwere Episode der depressiven Stimmung angegeben. Im Bericht über die dritte, zum Abbruch der Therapie in der Klinik F.\_\_\_\_ führende notfallmässige Hospitalisation hat das Spital M.\_\_\_\_ schliesslich festgehalten, mit der psychiatrischen Klinik G.\_\_\_\_ sei eine stationäre Aufnahme der Beschwerdeführerin vereinbart worden. Die psychiatrische Klinik G.\_\_\_\_ hat am 9. März 2010 über den stationären Aufenthalt berichtet und u.a. eine mittelgradige depressive Episode diagnostiziert. Die Angaben des Spitals M.\_\_\_\_ und der psychiatrischen Klinik G.\_\_\_\_ bestärken die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. I.\_\_\_\_, so dass ausgehend von einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 50% eine leistungserhebliche Veränderung des psychischen Gesundheitszustands als glaubhaft gemacht zu betrachten ist, auch wenn bei einer Analyse aller eingereichten medizinischen Unterlagen gewisse Zweifel an der Diagnosestellung und insbesondere an der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. I.\_\_\_\_ bestehen mögen. Diese (von Dr. H.\_\_\_\_ vom RAD geäusserten) Zweifel ändern aber nichts an der Glaubhaftmachung einer nach dem Erlass der Abweisungsverfügung eingetretenen leistungsrelevanten Sachverhaltsveränderung. Sie werden vielmehr Teil der materiellen Würdigung der eingereichten medizinischen Unterlagen im Rahmen einer Prüfung eines Rentenanspruchs bilden und dort wohl einen Bedarf nach weiteren medizinischen Abklärungen ergeben.

## **E. 2**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eintretensvoraussetzung gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV erfüllt ist. Die angefochtene Nichteintretensverfügung ist deshalb aufzuheben und durch einen - verfahrensleitenden - Eintretensentscheid zu ersetzen. Dementsprechend ist die Sache zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit dem Zweck der Prüfung eines Rentenanspruchs an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die obsiegende Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vertretungsaufwand angesichts der Beschränkung des Verfahrens auf die Eintretensfrage als unterdurchschnittlich zu betrachten ist. Eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin trägt auch die Kosten des Gerichtsverfahrens. Diese sind als durchschnittlich zu betrachten, so dass die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Nichteintretensverfügung vom 22. November 2010 aufgehoben und durch einen (verfahrensleitenden) Eintretensentscheid ersetzt. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.